



# Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Deinsdorf

Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, E-Mail: magdalensberg@ktn.gde.at

## TARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 02.07.2025, Zahl: 920-D/9650/2025, mit der Gebühren für die Überlassung und Benützung von kommunalen Veranstaltungsräumlichkeiten geregelt wird.

### § 1

Geltungsbereich, Mietobjekt

Diese Verordnung gilt für folgende Veranstaltungsräumlichkeiten (Mietobjekte):

a)	Räumlichkeiten des Erdgeschosses des Bildungszentrums (Mensa) Veranstaltungsraum einschließlich Teeküche und Nebenraum sowie WC-Anlagen, samt Einrichtung
b)	Räumlichkeiten des Erdgeschosses und Obergeschosses des Bildungszentrums Veranstaltungsraum einschließlich Teeküche und Nebenraum sowie WC-Anlagen, samt Einrichtung
c)	Räumlichkeiten der Musikschule Ensemble Raum sowie WC-Anlagen, samt Einrichtung
d)	Turnsaal des Bildungszentrums Turnsaal sowie WC-Anlagen, Duschen und Umkleiden samt Einrichtung
e)	Turnsaal des Vereinshauses Ottmanach Turnsaal sowie WC-Anlagen, samt Einrichtung

### § 2

Veranstaltungen, Veranstalter

- (1) Als Veranstaltung im Sinne dieser Tarifordnung gilt jede Benutzung der zur Verfügung gestellten Veranstaltungsräumlichkeiten.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Tarifpflicht, sofern nicht eine der Befreiungen im Sinne des § 3 zur Anwendung gelangt.
- (3) Veranstalter ist jede juristische Person, die Veranstaltungen im Sinne dieser Tarifordnung vorbereitet oder durchführt oder der Marktgemeinde Magdalensberg gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt und welchem ein Mietobjekt überlassen wird.

### § 3

Befreiungen

- (1) Veranstaltungen welche durch die Marktgemeinde Magdalensberg selbst oder im Auftrag für diese abgehalten werden, sind von der Entrichtung der Tagesstarife befreit.

- (2) Über Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Einzelfällen eine Veranstaltung von der Tarifpflicht ganz oder teilweise ausnehmen.

#### § 4

##### Voraussetzungen für die Vermietung

- (1) Die Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten kann nur erfolgen, wenn
- a) die Vermietung außerhalb der Ferienzeit liegt
  - b) die Räumlichkeiten nicht bereits reserviert sind;
  - c) der Überlassung und Benützung keine öffentlichen Interessen oder sonstige Interessen der Marktgemeinde entgegenstehen;
  - d) gewerberechtlich kein Vermietungshindernis vorliegt;
  - e) nicht zu erwarten ist, dass eine Beschädigung des Objektes oder Mobiliars über die natürliche Abnutzung hinaus erfolgen wird;
  - f) nicht zu erwarten ist, dass der Reinigungsaufwand durch die verrechneten Reinigungspauschalen nicht gedeckt ist;
  - g) für die Vor- bzw. Nachbereitung mindestens ein Wirtschaftshofmitarbeiter anwesend ist;
  - h) keine Vermietungseinschränkungen nach § 5 dieser Tarifordnung vorliegen.

#### § 5

##### Vermietungseinschränkungen

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten werden ausschließlich an Vereine, Blaulichtorganisationen, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen sowie politische Fraktionen vermietet.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Vermietung der Räumlichkeiten an weiteren Personen oder Personengruppierungen, welche nicht im Abs 1 genannt sind.

#### § 6

##### Übergabe und Übernahme, Verantwortlicher, Schlüssel

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Zuteilung der Veranstaltungsräumlichkeiten, sofern alle Voraussetzungen gem. § 4 gegeben sind und keine Vermietungseinschränkungen gem. § 5 vorliegen.
- (2) Aufgrund der Zuteilung ist tunlichst ein Übernahme-/Übergabeprotokoll zu erstellen, zu diesem Zwecke hat das Amt ein geeignetes Formblatt zu erstellen. Die Veranstaltungsräumlichkeiten- Übernahme/Übergabe erfolgt durch einen seitens des Bürgermeisters eigens hierfür zu beauftragenden Verantwortlichen. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch das Amt.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung der Veranstaltungsräumlichkeiten.

#### § 7

##### Inventar

- (1) Das Amt hat eine aktuell gehaltene Inventarliste zu führen, welche für die Übernahme/Übergabe der jeweiligen Veranstaltungsräumlichkeit zugrunde zu legen ist.

- (2) In Bezug auf das überlassene Inventar gilt, dass dieses nach der Veranstaltung wieder in den durch die Marktgemeinde vorgesehenen Stauräumlichkeiten ordnungsgemäß abzustellen bzw. zu deponieren ist.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in Bezug auf das Abstellen und Deponieren von Inventar in begründeten Fällen anderweitige Vorkehrungen zu treffen.

## § 8 Tarife

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Entgelte in Form eines Tarifs pro Überlassung zur Vorschreibung gebracht.
- (2) Eine Nutzung der Räumlichkeiten in den Ferien ist nicht möglich.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt es, Ausnahmen der in Abs 1 genannten Bestimmung zu treffen.
- (4) Die Verrechnung der Räumlichkeiten gem § 1 a-c erfolgt je Veranstaltungstag.
- (5) Die Verrechnung der Räumlichkeiten gem § 1 d-e erfolgt nach Semester oder Monatsende.
- (6) Die Tarife sind im Anhang 1 dargestellt.

## § 9 Reinigung, Müllentsorgung

- (1) Der Veranstalter erhält die Veranstaltungsräumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand. Er hat der Marktgemeinde dies per Unterschrift zu bestätigen (Übernahme/Übergabe- Protokoll).
- (2) Die Reinigung der überlassenen Räumlichkeiten erfolgt gegen Gebühr durch den Veranstalter.
- (3) Als natürliches und ortsübliches Maß gilt insbesondere die normale Verschmutzung der Räumlichkeiten. Als nicht natürliches und nicht ortsübliches Maß gilt insbesondere die Verschmutzung mit Fäkalien, Getränken, Federweiß, Papierschnipseln, Sprüh- und Malfarben u.ä.
- (4) Die Müllentsorgung hat durch den Veranstalter selbst auf seine Kosten zu erfolgen. Der Bürgermeister ist ermächtigt, hierzu in begründeten Fällen anderweitige Vorkehrungen zu treffen.

## § 10 Schäden und Änderungen am Mietobjekt

- (1) Der Veranstalter haftet für die an den überlassenen Veranstaltungsräumlichkeiten samt Inventar durch Ihn, seine Leute oder durch Besucher seiner Veranstaltung(en) eingetretenen Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen.
- (2) Ausgeschlossen ist jede Änderung an Einrichtungen und Einbauten am Mietobjekt (Veranstaltungsräumlichkeiten, Mobiliar und Thekeneinrichtungen udgl.) durch den Veranstalter.
- (3) Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, alle für die Beseitigung von Schäden sowie widerrechtlichen Umbauten und Änderungen entstandenen Kosten dem Veranstalter zur Vorschreibung zu bringen, wobei mehrere Veranstalter zu ungeteilter Hand haften.

§ 11  
Tarifschuldner

Zur Leistung der verrechneten Tarife ist der Veranstalter verpflichtet. Jeder Mitveranstalter oder namhaft gemachte Verantwortliche ist Gesamtschuldner.

§ 12  
Fälligkeit

Die aufgrund dieser Tarifordnung errechneten Tarife sind zwei Wochen nach der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 13  
Anmeldung von Veranstaltungen

Für die Anmeldung von Veranstaltungen sind die seitens des Amtes aufgelegten geeigneten Formblätter zu verwenden.

§ 14  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
LAbg. Andreas Scherwitzl